

23. Wonach entscheidet sich, ob Dienste, die ein dem elterlichen Hausstand angehörendes und von den Eltern erzogenes oder unterhaltenes Kind den Eltern leistet, zu den Diensten gehören, die es kraft Gesetzes den Eltern zu leisten verpflichtet ist? Kommt es dabei auf die Art der Dienste — insbesondere nicht höhere Art — oder darauf an, ob sie in den Rahmen des Hauswesens oder Geschäfts der Eltern fallen?

BGB. §§ 845, 1617.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 8. November 1939 i. S. L. (M.) w. B. und S. (Wett.). VI 17/39.

- I. Landgericht Schweidnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 12. April 1937 stieß der damals 24 Jahre alte Sohn Albert des Klägers auf einer Fahrt mit seinem Kleinkrafttrabe mit dem Kraftwagen des Erstbeklagten, der von dem Zweitbeklagten geführt wurde, zusammen und erlitt tödliche Verletzungen. Das Landgericht hat auf den Antrag des Klägers die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, ihm als Ersatz für Sachschaden und Beerdigungskosten 1069,69 RM. zu zahlen, hat aber den Kläger mit seinen weitergehenden Ansprüchen abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger nur die Abweisung seines Anspruchs auf eine lebenslange jährliche Rente von 2600 RM. für die Zeit vom 1. Mai 1937 bis zum 1. Mai 1946 angefochten. Den Rentenanspruch hat er auf die Behauptung gestützt, ihm seien durch den von den Beklagten verschuldeten Tod seines Sohnes die Dienste entgangen, die der von ihm unterhaltene Haussohn bis zum Tode ihm in seinem Gewerbe geleistet habe und nach § 1617 BGB. zu leisten verpflichtet gewesen sei (§ 845 BGB.). Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es läßt dahingestellt, ob die Beklagten dem Kläger nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen haften, und weist den Kläger mit dem Rentenanspruch aus § 845 BGB.

nur deshalb ab, weil nach seiner eigenen Darstellung sein verunglückter Sohn Albert der Leiter des Schotterwerks des Klägers in R., das er einmal ganz habe übernehmen sollen, gewesen sei und es sich deshalb bei den entgangenen Diensten um „höhere Dienste“ gehandelt habe. Dem stehe nicht entgegen, daß der Sohn dafür monatlich etwa $4 \times 17,50$ RM. bar und außerdem freie Wohnung, Beköstigung und Bekleidung erhalten habe; denn damit habe der Vierundzwanzigjährige sich auf monatlich rund 125 RM. gestanden, und ein solches Entgelt spreche nicht entscheidend gegen das Vorliegen von Diensten höherer Art, was auch dadurch bestätigt werde, daß der älteste Sohn in derselben Stellung auf diesem Werke, bis er den neueren Betrieb des Schotterwerks in F. übernahm, monatlich 200 RM. erhalten habe. Derartige Dienstleistungen fielen nicht unter die Dienste, die Kinder ihren Eltern in deren Gewerbe zu leisten gesetzlich (nach § 1617 BGB.) verpflichtet seien.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß sogenannte höhere Dienste nicht unter die Dienste fallen könnten, die Kinder unter den Voraussetzungen des § 1617 BGB. ihren Eltern in deren Hauswesen und Geschäft zu leisten haben, kann nicht als richtig anerkannt werden. Sie ist entwickelt worden von Coulin (Archiv für bürgerliches Recht Bd. 42 S. 376ffg.), gebilligt worden von Enneccerus-Ripp-Wolff (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. IV § 76 Anm. 2) und auch in einige Erläuterungsbücher zum Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen worden (RMKomm. z. BGB. Bem. 3 zu § 1617; Staudinger Bem. 3a zu § 1617). Coulin sieht zu Unrecht in dem familienrechtlichen Verhältnis der Eltern und derjenigen Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von ihren Eltern erzogen oder unterhalten werden, ein auf die Leistung von Diensten gegen Entgelt abgestelltes Verhältnis. Er geht davon aus, es „solle für die kleinen tagtäglichen Dienstleistungen im Hauswesen und Gewerbe der Eltern der Aufenthalt im Hause und die Gewährung des teilweisen oder vollständigen Unterhaltes volles Entgelt bieten“, so daß auch diese Dienste „nicht der in der Entgeltlichkeit gesuchten rechtlichen Anerkennung entbehrten“, und kommt zu dem Schluß, „alle Dienstleistungen voll-

jähriger Hauskinder seien unterschiedslos als entgeltliche zu betrachten, aber die im Hauswesen und Geschäfte der Eltern geleisteten würden regelmäßig durch die Teilnahme am elterlichen Hausstand und den Empfang des Unterhaltes entgolten, während alle anderen Dienstleistungen in der allgemein üblichen Weise entgolten würden". Damit verkennt Coulin das Wesen der deutschen Familiengemeinschaft, in der vielfach, insbesondere in bäuerlichen, aber auch in gewerblichen Kreisen, die Söhne und Töchter auch nach Eintritt der Volljährigkeit im elterlichen Hausstande bleiben und sowohl im Hauswesen wie auch in der Landwirtschaft oder im Gewerbe nach besten Kräften wie Knechte und Mägde oder Gewerbegehilfen weiter arbeiten, nicht nur für sich, um gleichzeitig ihren Unterhalt zu haben, sondern für die Familie, für den Hof oder für das gewerbliche Unternehmen. Auch das Reichsarbeitsgericht hat mehrfach betont (RAG. Bd. 13 S. 221 [223] und S. 252 [255]), daß in den Fällen des § 1617 BGB. das Kind überhaupt keinen Anspruch auf Vergütung für seine Dienste habe, da diese grundsätzlich unentgeltlich seien, und daß die Unterhaltsgewährung nicht die geschuldete Vergütung für geleistete Dienste sei, so wenig wie diese Dienste die geschuldete Gegenleistung für die Unterhaltsgewährung darstellten. Wenn Coulin meint, der Unterhalt im elterlichen Hausstande solle das Entgelt für „die kleinen tagtäglichen Dienstleistungen“ im Haushalt und Gewerbe der Eltern bieten, so ist auch die darin zum Ausdruck kommende Beschränkung der Art der Dienstleistungen abzulehnen, da das Gesetz keinen Anhalt dafür gibt, daß es die Verpflichtung der Kinder auf „kleine“ Dienste hätte beschränken wollen. In der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts ist mit Recht anerkannt worden, daß unter den § 1617 BGB. auch Dienste fallen, welche die Kräfte und die Erwerbsfähigkeit des Kindes voll in Anspruch nehmen, wie das z. B. bei den auf dem Hofe bleibenden Bauernsöhnen und -töchtern in der Regel der Fall ist (vgl. RAG. Bd. 12 S. 94, Bd. 13 S. 221 [223] und S. 252 [255], Bd. 15 S. 325 [327]). Die Ansicht von Coulin steht auch in Widerspruch mit dem sich aus der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches ergebenden gesetzgeberischen Willen. In den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Mugdan Materialien IV S. 379) ist über die von den Hauskindern zu leistenden Dienste nur gesagt, die in § 1499 des Entwurfs I vorgesehene Verpflichtung des Kindes, „in einer feinen Kräfte und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise

den Eltern in ihrem Hauswesen und Gewerbe unentgeltlich Dienste zu leisten", entspreche nicht allein der abhängigen Stellung eines noch unter der Erziehungsgewalt der Eltern stehenden Kindes gegenüber den Eltern, sondern auch dem Erziehungszweck und den natürlichen Verhältnissen des Lebens, „namentlich in den Kreisen kleinerer Gewerbebetriebe und Ackerwirtschaften“. Der Gebrauch des Wortes „namentlich“ schließt die Annahme aus, daß etwa die Anwendung der Verpflichtung auf die nur als Beispiele erwähnten Kreise hätte beschränkt werden sollen. Für die nicht mehr unter der Erziehungsgewalt der Eltern stehenden Kinder ist in den Motiven (a. a. O.) über die Art der Dienste nichts weiter gesagt, sondern nur von den Diensten „der hier fraglichen Art“ die Rede; und dazu heißt es dort, durch den § 1499 des Entwurfs werde ein Anspruch auf Vergütung für die Dienste ausgeschlossen, sofern nicht eine anderweitige ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ergebe, daß die Gewährung des Unterhalts wie die Leistung der Dienste in Erfüllung einer besonderen vertragsmäßigen Verpflichtung geschehen sei, ein Ergebnis, das . . . die Kinder nicht gefährde, da sie, wenn sie volljährig und selbst sich zu unterhalten imstande seien, es in der Hand hätten, jederzeit den Hausstand der Eltern zu verlassen oder durch Vertrag sich eine Vergütung für ihre Dienste zu sichern. Mit unerheblichen Änderungen ist der § 1499 des Entwurfs als § 1617 Gesetz geworden, und weder die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung, noch die Denkschrift, noch der Bericht der Reichstagskommission (Mugdan Materialien IV S. 960, 1170 und 1251) ergeben einen Anhalt dafür, daß man sogenannte höhere Dienste von der Verpflichtung der Kinder zu Dienstleistungen hätte ausschließen wollen.

Für die Frage der Anwendbarkeit der §§ 1617, 845 BGB. kann hiernach nicht die Art der Dienste, sondern nur der Umstand entscheidend sein, ob die Dienste in den Rahmen des Hauswesens oder Geschäfts der Eltern fallen. Dabei ist es unerheblich, ob die Stellung in dem Hauswesen oder dem Geschäft mehr oder weniger selbständig, ob sie leitend oder untergeordnet ist und ob sie die Arbeitskraft des Kindes vollständig oder nur teilweise in Anspruch nimmt. Auch sogenannte höhere Dienste können also in den Rahmen des Hauswesens oder des Geschäfts fallen, und der Umstand, daß der Kläger jeden seiner drei Betriebe, den Erbhof und die beiden Schotterwerke, durch einen anderen seiner drei Söhne hat leiten lassen, steht der Annahme,

daß der verunglückte Sohn auch nach der Übertragung der Leitung des Schotterwerks in R. zum Kläger in dem familienrechtlichen Verhältnis des § 1617 BGB. geblieben ist, nicht entgegen. Der bisher festgestellte Sachverhalt bietet keinen Anhalt dafür, etwa anzunehmen, wie es die Beklagten wollen, daß der verunglückte Sohn dem Vater die Dienste nur geleistet hätte, weil ihm das Schotterwerk später habe übertragen werden sollen, oder daß der Kläger sich dem Sohne gegenüber schon zur künftigen Übertragung verpflichtet hätte.

Überdies muß aber auch der Revision zugegeben werden, daß der bisher festgestellte Sachverhalt nicht die Annahme rechtfertigt, daß es sich bei den Diensten des Verunglückten überhaupt um sogenannte höhere Dienste gehandelt habe. Denn es ist weder festgestellt, daß die Leitung des Schotterwerks Dienste höherer Art erfordert habe, noch daß der Verunglückte überhaupt zur Leistung von Diensten höherer Art befähigt gewesen sei. Mangels solcher Feststellungen mußte davon ausgegangen werden, daß die Leitung des Betriebes keine anderen Kenntnisse und Erfahrungen erfordert hat, als sie mancher tüchtige Schachtmeister besitzt.

Danach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß ein familienrechtliches Verhältnis, wie es nach der Rückkehr des Sohnes aus dem Wehrdienste durch seine Wiederaufnahme in den Hausstand der Eltern vermutlich entstanden ist, zwar jederzeit von den Beteiligten durch ein vertragliches Dienstverhältnis ersetzt werden konnte, daß aber eine solche Änderung eine Willenseinigung der Beteiligten zur Voraussetzung hatte. Diese brauchte nicht notwendig ausdrücklich getroffen zu werden, sondern konnte auch stillschweigend geschehen. Soll aber eine solche stillschweigende Willenseinigung angenommen werden, dann bedarf es der Feststellung von Tatsachen, in denen eine stillschweigende Einigung gefunden werden kann. Denn wenn sich in der familienrechtlichen Grundlage des Verhältnisses an sich nichts ändert, spricht auch bei einer Erhöhung der Verantwortung und der Arbeitsleistung des Sohnes, wie sie mit der Übertragung der Leitung des Betriebes verbunden gewesen sein kann, die Vermutung eher für als gegen die Aufrechterhaltung des früheren Zustandes (vgl. Entscheidung *RMG*. 15/34 vom 18. April 1934 in *JW*. 1934 S. 1598 Nr. 1).